

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.03.2015

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 3	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			180,68	382,67	753,48	1.124,29	1.495,10
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		62,50	243,18	445,17	815,98	1.186,79	1.557,60
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		31,25	211,93	413,92	784,73	1.155,54	1.526,35
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	180,68 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	201,99 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	370,81 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 4	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			180,68	377,34	742,82	1.108,30	1.473,78
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		62,50	243,18	439,84	805,32	1.170,80	1.536,28
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		31,25	211,93	408,59	774,07	1.139,55	1.505,03
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	180,68 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	196,66 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	365,48 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 5	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			180,68	372,02	732,18	1.092,34	1.452,50
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		62,50	243,18	434,52	794,68	1.154,84	1.515,00
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		31,25	211,93	403,27	763,43	1.123,59	1.483,75
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	180,68 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	191,34 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	360,16 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 6 - A 8	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			175,36	350,72	694,90	1.039,08	1.383,26
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		62,50	237,86	413,22	757,40	1.101,58	1.445,76
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		31,25	206,61	381,97	726,15	1.070,33	1.414,51
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	175,36 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	175,36 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	344,18 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
ab A 9	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			175,36	350,72	694,90	1.039,08	1.383,26
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		62,50	237,86	413,22	757,40	1.101,58	1.445,76
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		31,25	206,61	381,97	726,15	1.070,33	1.414,51
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	175,36 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	175,36 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	344,18 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5:

Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG erhöht sich:

- a) für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,32 Euro.
- b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.